

*Artikel 3*

(1) Die Möglichkeit, eine Rübenzuckermenge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragen, besteht nur, wenn die in demselben Absatz genannte Branchenvereinbarung die Einzelheiten über die Berechnung der Zuckerrübenmengen, die der zu übertragenden Zuckermenge entspricht, und ihre Verteilung auf die Rübenverkäufer vorsieht.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 ist die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt, wenn die Branchenvereinbarung, die die in dem genannten Absatz erwähnten Einzelheiten enthält, spätestens am 28. Februar 1969 abgeschlossen ist.

*Artikel 4*

Jeder Zuckerhersteller, der eine Zuckermenge auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr überträgt, bezahlt die der übertragenen Menge entsprechenden Zuckerrüben in den durch Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 festgelegten Fristen.

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 genannte Branchenvereinbarung kann von dieser Bestimmung abweichen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 104/69 DER KOMMISSION**

**vom 20. Januar 1969**

**zur Beendigung von Interventionsmaßnahmen in Deutschland und in Frankreich**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 und auf die Artikel 25 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/68 der Kommission vom 9. Oktober 1968 betreffend die Anwendung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich <sup>(2)</sup>, teilweise aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/68 <sup>(3)</sup>, sind Interventionsmaßnahmen in Frankreich für „vaches 1<sup>re</sup> qualité“ sowie für das von diesen Kühen stam-

mende Fleisch beschlossen worden, die den im Anhang II Ziffer 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1831/68 <sup>(5)</sup>, genannten Angebotsformen entsprechen. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/68 der Kommission vom 20. Dezember 1968 zur Beendigung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich <sup>(6)</sup> wurde ihre Anwendung ausgesetzt. Diese Aussetzung war im Hinblick auf eine kurzfristige erneute Anwendung der in Kraft befindlichen Interventionsmaßnahmen beschlossen worden.

Da jedoch die Preise für „vaches 1<sup>re</sup> qualité“ sich in Frankreich nach oben entwickeln und da man erwarten kann, daß diese Entwicklung anhält, ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1576/68 aufzuheben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 16. 11. 1968, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 21. 12. 1968, S. 22.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/68 der Kommission vom 12. November 1968 über gewisse Bestimmungen betreffend die Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor <sup>(1)</sup> sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1954/68 der Kommission vom 3. Dezember 1968 über die Ausdehnung der Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Deutschland <sup>(2)</sup> sind Interventionsmaßnahmen in den Teilgebieten I, II und III Deutschlands für Kühe B beschlossen worden.

Da die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 vorgesehene Bedingung in den betreffenden Teilgebieten Deutschlands erfüllt ist, ist es notwendig, die Beendigung der Interventionsmaßnahmen für die genannten Erzeugnisse zu beschließen.

Da es angebracht sein könnte, die gegenwärtig für Kühe B in Kraft befindlichen Interventionsmaßnahmen in dem Teilgebiet III Deutschlands kurzfristig wieder zur Anwendung zu bringen, empfiehlt es sich,

die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1954/68 auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1576/68 und (EWG) Nr. 1802/68 werden aufgehoben.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1954/68 wird ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 13. 11. 1968, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 4. 12. 1968, S. 6.